

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 160 Abs. 1; Genfer Konvention/^{übb.} die Rechtsstellung
der Flüchtlinge v. 28. Juli 1951, BGBl 1953 II 559 Art. 1

- a) Die Entschädigungsorgane sind an Bescheinigungen ausländischer Behörden oder internationaler Organisationen, wonach der Verfolgte in seinem jetzigen Aufenthaltsland als Flüchtling i.S. des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 anerkannt ist oder als solcher gilt, grundsätzlich nicht gebunden. Vielmehr sind die Entschädigungsorgane auch dann in der Regel berechtigt und verpflichtet, selbständig Ermittlungen über die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft im angeführten Sinne anzustellen und das Ergebnis dieser Ermittlungen frei zu würdigen, wenn der Verfolgte eine derartige Bescheinigung vorgelegt hat.
- b) Bei einem sogenannten "refugie sur place" ist es zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft i.S. des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Genfer Konvention nicht erforderlich, daß der Betreffende eine innere Bindung an das Land seiner Staatsangehörigkeit oder einen Willen zur Rückkehr in dieses Land hat.

(Im Anschluß an die Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. Januar 1962 - IV ZR 183/61 -, RzW 1962, 371 Nr. 34).

BGH, Urt. v. 12. Juli 1963 - IV ZR 254/62

OLG Düsseldorf

LG Düsseldorf

Verkündet
am 12. Juli 1963

Hoepe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

g e g e n

den Kaufmann Samuel H. [REDACTED], Br. [REDACTED], St. J. [REDACTED],
[REDACTED] r. d. C. [REDACTED], B. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 9. August 1962 aufgehoben.

... 1a ~

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 8. [REDACTED] 1902 in M [REDACTED]/P [REDACTED] geborene jüdische Kläger besuchte in seinem Heimatland die Volks- und Mittelschule. Im Jahre 1923 wanderte er nach Belgien aus, wo er seitdem lebt und bis vor wenigen Jahren als Kürschner tätig war. Aus seiner im Jahre 1930 mit Laura D [REDACTED] geschlossenen Ehe ging die 1931 geborene Tochter Sylvia hervor.

Der Kläger mußte nach der Besetzung Belgiens durch deutsche Truppen sein bis dahin selbständig geführtes Geschäft aufgeben und seit dem 7. Juni 1942 den Judenstern tragen. Bis zum März 1943 lebte er illegal bei einem Freund in Sch [REDACTED] [REDACTED]. Dann wurde er verhaftet und von der Gestapo mißhandelt. Er wurde mit seinen Angehörigen in das Lager Malines verbracht. Während des Transportes in das KZ-Lager Auschwitz gelang ihm die Flucht, er konnte sich wieder bei seinem Freund in Sch [REDACTED] verbergen. Dort wurde er im September 1944 befreit. Die Ehefrau und die Tochter des Klägers sind in Auschwitz umgekommen.

Der Kläger hat vom Regierungspräsidenten (Entschädigungsbehörde) in Köln eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit erhalten. Außerdem hat er Entschädigung wegen Schadens an der Gesundheit nach dem BEG beantragt. Wegen dieses Schadens hatte er vergeblich beim belgischen Staat einen Entschädigungsantrag gestellt. Als nichtbelgischer Staatsangehöriger wäre er nur unter bestimmten Voraussetzungen, die er nicht erfüllte, entschädigungsberechtigt gewesen. Auch von einer zwischenstaatlichen Organisation hat der Kläger keine Betreuung erfahren.

Das beklagte Land (Landesrentenbehörde) hat dem Kläger wegen Entwicklungsbegünstigung einer Coronar- und Cerebralsklerose im Sinne abgrenzbarer Verschlimmerung ab 1. Januar 1949 eine Kapitalentschädigung und ab 1. November 1953 eine Rente nach einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 30 % bei einem Hundertsatz von 30 des vergleichbaren Gehaltes eines Beamten im mittleren Dienst gewährt.

In der gegen den Bescheid erhobenen Klage hat der Kläger eine höhere Entschädigung unter Einstufung in den gehobenen Dienst begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger die Festsetzung der Entschädigung auf der Grundlage der Einstufung in den höheren Dienst verlangt und beantragt.

unter Abänderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine Rentennachzahlung und eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Januar 1960 in Höhe von 42.463,80 DM und ab 1. Februar 1960 eine laufende Rente in Höhe von 354 DM monatlich, zuzüglich der Erhöhungen durch die 3. ÄndVO und abzüglich der bereits erbrachten Leistungen zu zahlen.

Das beklagte Land hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen. Es hat u.a. bestritten, daß der Kläger Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 sei.

Das Oberlandesgericht hat das beklagte Land unter Zurückweisung der Berufung im übrigen sowie unter Abweisung der weitergehenden Klage verurteilt, an den Kläger für Schaden an Körper und Gesundheit zu zahlen:

- a) an Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 30. Oktober 1953 einen weiteren Betrag von 10.144,20 DM;
- b) an Rentenrückständen für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Januar 1960 einen weiteren Betrag von 13.807,- DM;
- c) für die Zeit vom 1. Februar 1960 bis 31. Mai 1960 eine laufende Rente von monatlich 354 DM, für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1960 von monatlich 375 DM und für die Zeit ab 1. Januar 1961 von monatlich 401 DM, abzüglich bereits bewilligter Rentenleistungen von monatlich 166 DM.

Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung die Einstufung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes zugrunde gelegt. Die teilweise Zurückweisung des Klage- und Berufungsantrages beruht auf Gründen der Berechnung.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

1) Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger Entschädigungsansprüche nur auf die §§ 169 ff BEG stützen kann. Somit ist es Voraussetzung, daß der Kläger im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG (1. Oktober 1953) Staatenloser oder Flüchtling im Sinn der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 war und daß er von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens laufend betreut wird oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist.

Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts hat der Kläger eine solche Betreuung nicht erfahren, es kommt für eine Entschädigung wegen des durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen angeblich erlittenen Schadens an Körper und Gesundheit daher zunächst darauf an, ob er am 1. Oktober 1953 Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention war.

2. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß der Kläger entgegen der von ihm vertretenen Ansicht nicht staatenlos, sondern polnischer Staatsangehöriger sei. Er habe, so führt das Berufungsgericht aus, bei Gründung der Republik Polen nach dem ersten Weltkrieg deren Staatsangehörigkeit erworben. Weder nach den früheren polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzen und anderen polnischen Gesetzen aus den Jahren 1920, 1922, 1924 und 1938 noch nach dem heute geltenden polnischen Staatsangehörigkeitsgesetz von 1951 ergäben sich Anhaltspunkte für den Verlust dieser Staatsangehörigkeit (vgl. Geilke, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Polen, 1952, S. 43 ff). Insbesondere rechtfertigten die Umstände des Falles nicht die Annahme, daß dem Kläger die polnische Staatsangehörigkeit durch Verwaltungsakt, insoweit vor allem nach dem polnischen Gesetz vom 31. März

1938, entzogen worden sei.

Die Frage, nach welchem Recht die Staatsangehörigkeit zu beurteilen ist, hat das Berufungsgericht zutreffend nach polnischem Recht als dem Recht des Staates geprüft, dessen Staatsangehörigkeit jeweils in Anspruch genommen oder verneint wird (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 21. Oktober 1959 - IV ZR 106/59 -, RzW 1960, 35 Nr. 29 und vom 26. September 1961 - IV ZR 8/61 -, RzW 1961, 380 Nr. 20). Im übrigen beruhen diese Erwägungen des Oberlandesgerichts auf der Anwendung und der Auslegung ausländischen Rechts, sie unterliegen gemäß den §§ 562, 549 ZPO nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts.

Auch steht die Annahme, daß der Kläger trotz der Debellation Polens während des zweiten Weltkrieges die polnische Staatsangehörigkeit unverändert behalten habe, nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GrundG). Danach kann ein Staat in völkerrechtlich wirksamer Weise nicht die Staatsangehörigkeit der Bewohner des von ihm besetzten Gebietes ändern oder die Staatsangehörigkeit dieser Personen regeln, solange der Krieg von den Verbündeten und der Exilregierung des besetzten Gebietes fortgesetzt wird und dadurch die Möglichkeit besteht, daß der Okkupant diese Gebiete wieder aufgeben muß (vgl. Urteile des Senats vom 17. Oktober 1962 - IV ZR 153/62 - und vom 18. März 1959 - IV ZR 263/58 -, RzW 1959, 254 Nr. 13).

3. Das Oberlandesgericht hat den Kläger als Flüchtling i. S. der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 (BGBl 1953 II, S. 560 ff) angesehen. Diese Annahme wird jedoch von den ihr zugrundeliegenden Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht getragen.

Die Genfer Konvention ist innerstaatliches deutsches Recht und daher für alle deutschen staatlichen Organe verbindlich. Nach Art. 2 des Gesetzes betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 1. September 1953 (BGBl II, S. 559) haben die Bestimmungen dieses Abkommens einen Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes Gesetzeskraft in der Bundesrepublik erhalten. Das gilt insbesondere auch für die in der Konvention geregelten Erwerbs- und Verlustgründe der Flüchtlingseigenschaft.

Wie der erkennende Senat im Urteil vom 17. Januar 1962 - IV ZR 183/61 - (RzW 1962, 371 Nr. 34) ausgesprochen hat, ist der Begriff des Flüchtlings i.S. der Genfer Konvention ein Rechtsbegriff. Es kommt somit im Regelfall darauf an, ob die rechtlichen Merkmale dieses Begriffes in der Person des Verfolgten, der nach den §§ 160 ff BEG Entschädigung begehrt, bei Inkrafttreten des BEG oder in den in § 160 Abs. 2 geregelten Fällen im Zeitpunkt des Erwerbs einer neuen Staatsangehörigkeit erfüllt waren.

Der Kläger hat sich zum Nachweis seiner Flüchtlingseigenschaft lediglich auf das von ihm vorgelegte, mit seinem Paßbild versehene Original einer am 29. August 1955 ausgestellten Bescheinigung der Zweigstelle des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen in Belgien bezogen. In dieser ist angegeben, daß der Kläger unter dem Mandat des Hohen Kommissars steht ("relève du mandat du Haut Commissaire des Nations Unies pour les Réfugiés") und daß der ihn betreffende Vorgang bei der Zweigstelle in Belgien die Nr. 47. 741 trägt ("son dossier à la Délégation de l' U.N.H.C.R. en Belgique porte le No. 47.741").

Mit Recht hat sich das Berufungsgericht trotz der vom Kläger vorgelegten Bescheinigung für befugt und verpflichtet gehalten, selbständig zu prüfen, ob er als Flüchtling i.S. der Genfer Konvention anzusehen sei. Es besteht für die Entschädigungsorgane keine Pflicht, Bescheinigungen ausländischer Behörden oder internationaler Organisationen, durch die lediglich die im Ausland erfolgte Anerkennung oder Betreuung einer Person als Flüchtling bestätigt wird, ohne nähere Prüfung hinzunehmen. Dies gilt jedenfalls in jenen Fällen, in denen es sich darum handelt, ob der Anspruchsteller die Voraussetzungen der Flüchtlings Eigenschaft nach Maßgabe der Kap. I Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention erfüllt. Darauf kommt es im vorliegenden Falle entscheidend an, denn das Oberlandesgericht hat rechtlich unangreifbar und im übrigen auch von der Revision nicht gerügt festgestellt, daß der Kläger nicht Flüchtling gemäß Kap. I Art. 1 A Nr. 1 Abs. 1 der Konvention ist.

Die Beweiskraft solcher Bescheinigungen richtet sich zunächst nach der Vorschrift der §§ 417 und 418 ZPO. Sieht man in ihnen eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung i. S. des § 417 ZPO, so wird durch die Urkunde nur bezeugt, daß der beurkundete Akt mit dem sich aus der Urkunde ersichtlichen Inhalt erlassen ist. Dagegen erstreckt sich die Beweiskraft nicht auf die Richtigkeit dieser Entscheidung oder Anordnung (s. Stein-Jonas ZPO 17. Aufl. § 417 Anm. I). Auch als Urkundenbeweis gemäß § 418 ZPO kommen die Bescheinigungen nicht in Betracht, weil sie keine Tatsachen bezeugen, sondern nur rechtliche Schlußfolgerungen wiedergeben und außerdem regelmäßig nicht auf eigener Wahrnehmung der ausstellenden Behörde beruhen. Letzteres ist besonders dann der Fall, wenn die Bescheinigungen erst nach dem für das Entschädigungsrecht maßgeblichen

Stichtag (1. Oktober 1953) ausgestellt sind. Vor allem kommt aber noch hinzu, daß auch im Rahmen der §§ 417, 418 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist, so daß also auch aus diesem Grunde die nach Ansicht der Revision vorhandene absolute Bindung der Entschädigungsorgane an derartige Bescheinigungen nicht besteht.

Eine solche absolute Bindung besteht für die Entschädigungsorgane auch nicht unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, sie kann auch nicht den Vorschriften der Genfer Konvention selbst entnommen werden. Die vom Oberlandesgericht angeführte Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. Januar 1962 (aaO) betrifft zwar den Fall eines angeblichen in Deutschland wohnenden Flüchtlings, der eine inhaltlich unzulängliche Bescheinigung einer zudem unzuständigen deutschen Behörde vorgelegt hatte. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß Flüchtlingsbescheinigungen ausländischer Behörden oder internationaler Dienststellen der Überprüfung durch die Entschädigungsorgane unzugänglich seien. Der erkennende Senat hat demnach auch in dem erwähnten Urteil im Einklang mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 7, 333, 335) darauf hingewiesen, daß jeder der Vertragsstaaten der Genfer Konvention das Recht hat, von sich aus zu prüfen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Anerkennung eines ausländischen Flüchtlings vorliegen. An die Entscheidungen der anderen Vertragsstaaten ist der einzelne Staat dabei nicht gebunden. Das trifft vor allem dann zu, wenn sie, wie es hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Bescheinigungen der Fall ist, keinen konstitutiven, sondern lediglich deklaratorischen Charakter haben (vgl. dazu Weis, The concept of the refugee in international law, Journal Du Droit International, 1960, S. 944; Robinson, Convention to the Status of Refugees, S. 40 f; Zink, Das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen vom 26. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, S. 213).

Die Befugnis zur Nachprüfung der Bescheinigungen ausländischer oder internationaler Stellen ist vor allem auch deswegen gerechtfertigt, weil den einzelnen Vertragsstaaten in der Konvention selbst in gewissem Umfange das Recht zuerkannt ist, den Kreis der von ihnen jeweils anerkannten Flüchtlinge selbst zu bestimmen, wie Kap. I Art. 1 B der Konvention zeigt. Darüber hinaus steht es jedem der Vertragsstaaten frei, innerhalb seines Bereichs die mit der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Privilegien auch auf solche Personen zu erstrecken, die im Sinne der Konvention keine Flüchtlinge sind (vgl. Robinson, aaO, S. 49 f). Soweit Bescheinigungen von den Dienststellen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen ausgestellt werden, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß eine Person von diesen Dienststellen als Flüchtling behandelt wird, obwohl sie in Wirklichkeit nicht Flüchtling nach den hier maßgeblichen Regeln der Konvention ist. Denn der Aufgabenbereich des Hohen Kommissars beschränkt sich nicht nur auf die Betreuung von Flüchtlingen i. S. der Konvention, vielmehr erfaßt er einen darüber hinausgehenden Personenkreis, wie aus Kap. II Nr. 6 A II der Satzung des Hohen Kommissars ersichtlich ist (vgl. v. Schmoller/Maier/Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts, Bd. I, § 32 S. 12; Robinson, aaO, S. 48, 234 f; Weis, aaO, S. 936 f). Deshalb geben Bescheinigungen, die, wie die hier vorgelegte, lediglich bekunden, daß eine Person unter dem Mandat des Hohen Kommissars stehe, überhaupt keinen Anhaltspunkt für das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft i. S. der Konvention.

Auch aus den Art. 14 und Art. 16 der Konvention läßt sich gegen den Standpunkt des Berufungsgerichts nichts entnehmen. Hiernach werden zwar einem Flüchtling, der in einem Vertragsstaat lebt, bestimmte Rechte auch in einem anderen Vertragsstaat gesichert, ohne daß er dort seinen Aufenthalt

nimmt. Dabei handelt es sich aber um die Zusicherung gewisser materieller Befugnisse eines anerkannten Flüchtlings, ohne den Vertragsstaaten zugleich die in einem von ihnen erfolgte Anerkennung als solche, um die es sich hier allein handelt, zwingend aufzuerlegen. Die bindende Kraft der Bescheinigung über die Flüchtlingseigenschaft des Klägers wird auch nicht durch Art. 25 der Konvention gestützt. Nach Nr. 3 aaO sollen die gemäß den Nrn. 1 und 2 aaO ausgestellten Urkunden oder Bescheinigungen "die amtlichen Schriftstücke ersetzen, die Ausländern von den Behörden ihres Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden; sie werden bis zum Beweis des Gegenteils als gültig angesehen." Zwar sah der Entwurf des ad hoc Komitees vom 3. Januar 1950 (E/AC 32.2) in Abs. 2 eine Aufzählung der in Frage kommenden Bescheinigungen vor, und zwar in unmittelbarer Übernahme des Wortlauts der früheren Vereinbarung von 1928 (vgl. Robinson, aaO, S. 129). Demnach sollte u.a. auch die (Rechts) Stellung als Flüchtling bescheinigt werden können ("the position of the refugee", "la qualité de réfugié"). Diese Aufzählung wurde jedoch nicht in die Konvention übernommen. Vielmehr ergibt der für die Auslegung in erster Linie heranzuziehende Wortlaut und dessen Sinnzusammenhang, daß von der nunmehr maßgeblichen Regelung in Art. 25 Nr. 1 und 2 aaO lediglich solche Urkunden und Bescheinigungen erfaßt sind, die der Flüchtling wegen der verlorenen Verbindung zum Herkunftsland von der an sich für die Ausstellung zuständigen Heimatbehörde nicht zu erlangen vermag, deren Innehabung aber zur Wahrung wichtiger Lebensinteressen des Flüchtlings grundlegende Voraussetzung ist. Insofern handelt es sich um Fälle einer Verwaltungshilfe der Vertragsstaaten der Konvention, in denen die Tätigkeit der sonst zuständigen Heimatbehörde ersetzt wird, die von dem Flüchtling nicht mehr in Anspruch genommen werden kann (vgl. Robinson, aaO, S. 128 ff). Urkunden oder Bescheinigungen über die Anerkennung als Flüchtling als solche liegen außerhalb

dieses Bereiches, weil insoweit eine an sich bestehende Zuständigkeit der Behörden des Heimatlandes schon aus der Natur der Sache heraus nicht begründet sein kann. Schließlich bedarf es für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung, ob und in welchem Umfang in der Frage der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Ausnahme im Sinne einer Bindung inländischer Behörden dann anzuerkennen ist, wenn der Anspruchsteller zum Nachweis seiner Flüchtlingseigenschaft Reisedokumente gemäß dem Art. 28 der Genfer Konvention in Verbindung mit § 7 des Anhanges zur Konvention vorlegt. Aus diesen Vorschriften läßt sich für die hier zu entscheidende Frage der Bindung an Bescheinigungen der Flüchtlingseigenschaft nichts gewinnen.

4. Die Entschädigungsorgane haben daher grundsätzlich von Amts wegen zu ermitteln, ob ein Verfolgter in dem maßgebenden Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling i. S. des Kap. I Art. 1 Nr. 2 der Genfer Konvention erfüllt hat. Dieser Grundsatz schließt jedoch nicht aus, daß Bescheinigungen ausländischer Behörden oder internationaler Organe, die sich über eine im Ausland erfolgte Anerkennung des Anspruchstellers als Flüchtling verhalten, als Beweismittel Verwertung finden. Ihr Beweiswert hängt jedoch davon ab, daß sie von zuständigen Organen ausgestellt sind und daß aus ihnen hervorgeht, unter welchen Gesichtspunkten die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der Vorschriften der Genfer Konvention erfolgt ist. Die Bescheinigung muß außerdem erkennen lassen, daß dabei insbesondere geprüft und festgestellt wurde, daß der vom Anspruchsteller vorgetragene Sachverhalt die Annahme der Flüchtlingseigenschaft zu dem in der Regel ausschlag-

gebenden Zeitpunkt des 1. Oktober 1953 rechtfertigt. Dabei ist die Beweiskraft einer derartigen Bescheinigung um so höher zu bewerten, je mehr tatsächliche Angaben sie über die Verhältnisse des Anspruchstellers enthält, die zu einer positiven Bewertung der Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft geeignet sind.

II.

1. Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß der Kläger Flüchtling im Sinne des Art. I A 2 der Genfer Konvention sei. Es hat festgestellt, daß er im Jahre 1923 aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen von Polen nach Frankreich ausgewandert sei, sich dort eine wirtschaftliche Existenz aufgebaut und diese bis zum Beginn der gegen ihn und seine Familie gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen unterhalten habe. Es ist weiter davon ausgegangen, daß die Ereignisse und die politische Entwicklung in Polen nach dem Ende des zweiten Weltkrieges die Flüchtlingseigenschaft des Klägers begründet hätten.

Nach Kap. I Art. I A Nr. 2 erster Halbsatz der Genfer Konvention ist Flüchtling, der infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit befindet und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.

Hiernach ist es, wie der erkennende Senat im Urteil vom

17. Januar 1962 (aaO) hervorgehoben hat, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erforderlich, daß der Betreffende das Land seiner Staatsangehörigkeit bereits aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen hat. Vielmehr genügt es, wenn er sich aus irgend einem anderen Anlaß außerhalb seines Landes aufhält und in der Zeit der Abwesenheit dort Umstände aufgetreten sind, die eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung herbeigeführt haben (sog. *refugio sur place*). Somit schließt die Tatsache, daß der Kläger Polen aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, nicht aus, ihn wegen der später nach dem zweiten Weltkrieg dort eingetretenen Ereignisse als Flüchtling anzusehen.

Daher kommt es, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, darauf an, den von der o.a. Regelung der Genfer Konvention erfaßten Flüchtling (*refugio sur place*) von dem Kreis der sich außerhalb des Landes der Staatsangehörigkeit befindenden Personen abzugrenzen.

Für die Flüchtlingseigenschaft sei, so führt das Oberlandesgericht aus, einmal zu verlangen, daß sich der Betreffende aus Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes befinde, zum anderen müsse er wegen dieser Furcht außerstande oder nicht willens sein, sich des Schutzes seines Heimatstaates zu bedienen. Dies würde eher dafür sprechen, daß nur der als Flüchtling i. S. der Genfer Konvention anzuerkennen sei, der aus Furcht vor Verfolgung eine zunächst noch vorhandene Absicht, in sein Heimatland zurückzukehren, aufgebe, so daß der beim Verlassen seines Heimatstaates aus wirtschaftlichen Gründen zur Dauerauswanderung entschlossene auch dann außerhalb des Flüchtlingsbegriffs falle, wenn sich in der manchmal langen Übergangszeit bis

zum Staatsangehörigkeitswechsel zugunsten der neuen Heimat die Struktur des früheren Vaterlandes verändert habe, an dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende provisorisch festgehalten habe. Man könne aber auch die Ansicht vertreten, daß ohne Rückkehrwillen die bloße räumliche Stellung des Betreffenden außerhalb des Staates, dem er rechtlich angehöre, und das Fehlen oder Ablehnen eines Schutzes durch diesen Herkunftsstaat aus Furcht vor der Verfolgung genüge.

Der letzteren Auffassung sei der Vorzug zu geben. Dies folge aus der geschichtlichen Entwicklung, die zur Fassung des Kap. I Art. 1 A der Genfer Konvention geführt habe. Im Jahre 1936 sei vom Institut des Internationalen Rechts auf der Konferenz in Brüssel eine Definition des Flüchtlingsbegriffes ausgearbeitet worden. Dabei sei ausschließlich darauf abgestellt worden, daß sich der Betroffene nicht des Schutzes eines Staates erfreue. Enger sei dagegen die Flüchtlingsdefinition, die Sir John Hope Simpson in seinem Buch "The Refugee Problem" (1939 Oxford University Press, S. 5 f) aufgestellt habe, da sie einen Rückkehrwillen erfordere. Die IRO-Satzung (Annex I, Section A Nr. 2) habe diese enge Begriffsbestimmung jedoch nicht übernommen, da es dort genügt habe, wenn sich jemand außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit befunden habe und als Folge der Ereignisse des zweiten Weltkrieges den Schutz dieses Staates nicht habe in Anspruch nehmen können oder wollen. Die Entwicklung des Flüchtlingsbegriffes der Genfer Konvention sei außerdem von zwei wesentlichen Umständen begleitet gewesen. Einmal sei der von amerikanischer Seite gemachte Vorschlag, nur bestimmte Flüchtlingsgruppen unter die Regelungen der Konvention fallen zu lassen, nicht angenommen worden.

Man könne also nicht die in den früheren Jahren aus den osteuropäischen Staaten ausgewanderten Juden aus dem Flüchtlingsbegriff mit der Begründung ausklammern, sie gehörten weder zu den Neuflüchtlingen noch zu den sog. klassischen Flüchtlingen, wie sie in den Jahren vor 1939 im einzelnen bestimmt worden seien. Zum anderen habe die IRO-Satzung einen erheblichen Einfluß auf die in der Konvention geschaffene Flüchtlingsdefinition ausgeübt. Sie sei auf Vorschlag des Generalkommissariats der UNO Ausgangspunkt für die Arbeiten der einzelnen Ausschüsse und Versammlungen gewesen. Es bestehe kein Anlaß zu der Annahme, daß man von der weitgehenden Definition des IRO-Statuts abgehen und sie habe einengen wollen. Für diese Auffassung spreche auch der Sinn des Flüchtlingsstatuts, wie er in den Präambeln des Sekretariatsentwurfs (abgedruckt bei Robinson, aaO, S. 181) und später in der Konvention zum Ausdruck gekommen sei.

2.) Der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist zuzustimmen. Aus den vor dem zweiten Weltkrieg erfolgten Definitionen des Flüchtlingsbegriffes lassen sich keine entscheidenden Anhaltspunkte für die rechtliche Tragweite der in Kap. I Art. I A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Genfer Konvention im einzelnen aufgenommenen Voraussetzungen gewinnen, unter denen jemand, der eine bestimmte Staatsangehörigkeit besitzt, als Flüchtling anzusehen ist. Damals kannte man nur bestimmte Flüchtlingsgruppen, sie konnten nach Herkommen, nach geographischen Begriffen und nach ganz bestimmten politischen Ereignissen in den Herkunftsländern ohne besondere Schwierigkeiten umschrieben werden. Diese Verhältnisse änderten sich grundlegend durch die Auswirkungen des zweiten Weltkrieges. Massenaustreibungen und Massenverfolgungen nahmen ein bisher nicht gekanntes Ausmaß an, es war nicht mehr möglich, die davon Betroffenen unter dem Gesichtspunkt der Flüchtlingsbetreuung wie bisher in Einzel-

gruppen zusammenzufassen. Es ergab sich daher die Notwendigkeit der Aufstellung von Generalklauseln, wie sie sich zunächst in der Anlage 1 Teil 1 Abschnitt A Nr. 2 zum IRO-Statut finden. Davon ging man bei der Ausarbeitung des hier maßgeblichen Flüchtlingsbegriffs der Genfer Konvention aus. Man hat auch wesentliche Begriffsmerkmale beibehalten, wie allein ein Vergleich der beiden Texte zeigt.

Wesentliche Anhaltspunkte für die rechtliche Tragweite des Flüchtlingsbegriffs ergeben sich, worauf das Berufungsgericht mit Recht hingewiesen hat, aus der Präambel der Genfer Konvention. Dort ist auf die Satzung der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Bezug genommen worden, die den Grundsatz bestätigt haben, daß die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und die Grundfreiheiten genießen sollen. Auch in der Präambel des Sekretariatsentwurfs zur Genfer Konvention ist bereits ein Hinweis auf die Art. 6 und 15 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthalten. Gemäß Art. 6 aaO hat jedermann ein Recht darauf, überall als Rechtspersönlichkeit anerkannt zu werden, und nach Art. 15 Abs. 1 aaO hat jeder Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit (vgl. Dokumente, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg 1955, Heft 16, S. 37 ff). Sinn und Zweck, nachdem das Recht auf eine Staatsangehörigkeit zuzusichern, gehen in erster Linie dahin, ihm die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte zu erhalten. Dabei sind, wie die übernationale Bedeutung der Allge-

meinen Erklärung der Menschenrechte ergibt, weniger die Rechte gemeint, die innerstaatlich aus der Staatsangehörigkeit erworben werden, als vielmehr der mit einer Staatsangehörigkeit verbundene Schutz des einzelnen auf völkerrechtlichem Gebiet.

In völkerrechtlicher Hinsicht ist der dem einzelnen zukommende diplomatische Schutz wesentlichste Folge der Staatsangehörigkeit (vgl. Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, S. 324; Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 280; Dahm, Völkerrecht, Bd. 3, S. 247; Verdross, Völkerrecht, 4. Aufl., S. 326). Zwar hat der einzelne nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln keinen Anspruch auf Schutz durch den Staat seiner Staatsangehörigkeit gegenüber fremden Staaten. Nur der Staat hat das Recht, diesen Schutz auszuüben (vgl. Guggenheim, aaO, S. 281; Strupp/Schlochauer, aaO, Bd. 1, S. 381; Dahm, aaO). Zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen besteht aber in den zivilisierten Staaten, in denen der Mensch nicht nur Objekt der Staatsgewalt ist, und die ein gegenseitiges Treueverhältnis zum Bürger annehmen, eine gewisse moralische Pflicht (Strupp/Schlochauer, aaO). Diese Befugnis des Staates, seine Angehörigen in Schutz zu nehmen, hat für den einzelnen erhebliches Gewicht, da er außerhalb des räumlichen Hoheitsbereiches seines Staates im Konfliktsfalle auf dessen Hilfe vertrauen kann.

Hier liegt der Kern des Flüchtlingsproblems. Derjenige, welcher sich zur Wahrung der ihm nach allgemein anerkannten Grundsätzen zukommenden, unantastbaren individuellen Freiheiten von dem Staat seiner

Staatsangehörigkeit abwendet oder von diesem unter Mißachtung dieser Freiheitsrechte nicht mehr in Schutz genommen wird, ist im Regelfall, völkerrechtlich gesehen, schutzlos. Dies wiederum steht nicht im Einklang mit der Forderung des Art. 6 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach jeder einen Anspruch darauf hat, überall als Rechtspersönlichkeit anerkannt zu werden.

Daraus erwuchs für die Staaten der Völkergemeinschaft die Aufgabe, denjenigen Staatsangehörigen, denen aus Gründen des Staatsunrechts der Schutz ihres Heimatlandes versagt wird oder denen die Inanspruchnahme des Schutzes durch den Heimatstaat nicht zuzumuten ist, außerhalb des Bereiches dieses Staates eine Rechtsstellung zu verschaffen, die ein Mindestmaß an Garantie für ein menschenwürdiges Dasein im Ausland gewährt (vgl. Robinson, aaO, S. 10), wobei vor allem auf die Beschränkung der Ausweisung durch das Aufenthaltsland in Art. 32 der Konvention hinzuweisen ist. Dazu mußte der Personenkreis, dem diese Rechtswohltat zugute kommen soll, in einem Sinne definiert werden, daß den in der Präambel der Genier Konvention niedergelegten Grundsätzen Rechnung getragen war.

3. Dieser Aufgabe dient auch der in Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Konvention enthaltene Flüchtlingsbegriff. Gerade er berücksichtigt die Fälle, in denen sich der Angehörige eines Staates aus aner kennenswerten Gründen von seinem Heimatstaat abwendet oder diesen nicht mehr in Anspruch nehmen

kann und dadurch den Schutz seines Staates verliert. Deshalb kann die sich aus den vorangehend erörterten Grundsätzen ergebende Forderung, dem Betroffenen in völkerrechtlicher Sicht ein Mindestmaß an Rechten einzuräumen, nur dann hinreichend erfüllt werden, wenn jeder als Flüchtling anerkannt wird, der aus den näher bestimmten Gründen des Staatsunrechts den Schutz des Landes seiner Staatsangehörigkeit verloren hat oder der aus solchen Gründen diesen Schutz nicht beanspruchen will.

Flüchtling im Sinne der angeführten Bestimmung der Konvention ist deshalb einmal jeder, dem der Schutz des Staates, dem er angehört, aus Verfolgungsgründen versagt wird, oder der diesen Schutz aus begründeter Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen kann. Flüchtling ist aber auch derjenige, der diesen Schutz zwar in Anspruch nehmen könnte, ihn aber nicht in Anspruch nehmen will, weil er, wenn er in seine Heimat zurückkehren würde, mit Recht befürchten müßte, dort verfolgt zu werden. Einer Person, die mit gutem Grund solche Befürchtungen hegt, kann nicht zugemutet werden, den Schutz dieses Staates in Anspruch zu nehmen, von dem sie solche Verfolgungen befürchten muß.

Die Gewährung des diplomatischen Schutzes durch den Heimatstaat hat nur zur Voraussetzung, daß der Betreffende, zu dessen Gunsten der Schutz ausgeübt werden soll, die Staatsangehörigkeit des schutzbegehrenden Staates besitzt. Ein weiteres Erfordernis ist nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen

Regeln nicht aufzustellen. Insoweit kann auch nicht auf die sog. Effektivität der Staatsangehörigkeit abgestellt werden, also auf eine nähere Beziehung und eine gewisse Solidarität zwischen der zu schützenden Einzelperson und dem Land seiner Staatsangehörigkeit (vgl. dazu u. a. Strupp/Schlochauer, aaO, Bd. 1, S. 381 und Bd. 2, S. 635; Dahm, aaO, Bd. 3, S. 247 f; Loewenfeld, ArchÖR Bd. 5, S. 387 ff; Makarov, ZAuslÖffR uVR 1955/56, 407 ff; Seidl-Hohenveldern, RiW 1954/55, 147). Deshalb kommt es für die Gewährung diplomatischen Schutzes auch nicht darauf an, ob der Staatsangehörige zu seinem Heimatland eine innere Bindung oder darüber hinaus einen Rückkehrwillen dorthin besitzt. Nur bei sog. Doppelstaaten gilt die Einschränkung, daß das Schutzrecht eines Staates nicht gegenüber einem ausländischen Staat besteht, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person neben der inländischen Staatsangehörigkeit besitzt. Der Begriff der Effektivität der Staatsangehörigkeit gewinnt nur dann Bedeutung, wenn im Falle einer Kollision zwischen zwei und mehr Staatsangehörigkeiten ein Richter oder ein Verwaltungsbeamter eines dritten, unbeteiligten Staates einer dieser Staatsangehörigkeiten den Vorrang geben muß. In diesem Sinne kennt auch die Genfer Konvention den Begriff der Effektivität der Staatsangehörigkeit, wie aus Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 2 zu entnehmen ist.

Das Berufungsgericht hat daher im Ergebnis zutreffend angenommen, daß es für die Begründung einer Flüchtlingseigenschaft i. S. des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 erster Halbsatz der Konvention genügt, wenn

der Angehörige eines Staates unter den dort im einzelnen genannten Voraussetzungen den Schutz seines Heimatstaates nicht in Anspruch nehmen kann oder es aus triftigen Gründen nicht will, ohne daß es darauf ankommt, wie lange und aus welchen Gründen er sich im Ausland aufhält, ob er sich innerlich an das Land seiner Staatsangehörigkeit gebunden fühlt oder ob er den Willen, in dieses Land zurückzukehren, hat.

Diese Auslegung wird auch dem Sinn und Zweck gerecht, den der Gesetzgeber des BEG damit verfolgt hat, Verfolgte, die Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention sind, zu entschädigen. Hierzu ist in der Amtlichen Begründung des Entwurfs des BEG (BT-Drucks. 1949, 2. Wahlper., S. 171) ausgeführt: "Wenn es der Bundesrepublik auch nicht oblag, im Rahmen der innerdeutschen Entschädigungsgesetzgebung alle durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigten Personen, gleichviel, wo die Verfolgung stattgefunden hat, und gleichviel, wo sie zur Zeit der Verfolgung gewohnt oder sich aufgehalten haben oder zur Zeit der Entscheidung wohnen oder sich aufhalten, zu entschädigen, so konnte doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß ein Teil dieser Personen keine Möglichkeit hat, auf andere Weise als durch Inanspruchnahme der Bundesrepublik Deutschland sich einen Ersatz für die ihnen zugefügten Schäden zu verschaffen, sei es, daß es sich um Staatenlose oder Flüchtlinge handelt, die keinen Schutzstaat haben, an den sie sich wenden können."

4. Dem angefochtenen Urteil ist aber nicht zu ent-

nehmen, daß das Berufungsgericht die tatsächlichen Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach Kap. I Art. 1 A Nr. 2 Abs. 1 erster Halbsatz der Genfer Konvention hinreichend geprüft und gewürdigt hat. Das Oberlandesgericht bejaht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers, weil er unter die Gruppe der Personen falle, die diesen Schutz an sich nicht verloren haben, ihn aber nicht in Anspruch nehmen wollen, weil sie mit Recht befürchten müssen, von diesem Staat, wenn sie dorthin zurückkehren, verfolgt zu werden.

Darüber, ob dem Anspruchsteller diese Flüchtlingseigenschaft zukommt, entscheiden allein seine individuellen Verhältnisse. Das Oberlandesgericht geht an sich zutreffend davon aus, daß die bloße Ablehnung der im Heimatland herrschenden Verhältnisse keinen Grund für die Anerkennung als Flüchtling darstellt. Damit wird aber zugleich gesagt, daß eine bloß allgemeine Bezugnahme auf die Verhältnisse im Heimatland nicht ausreicht. Vielmehr kommt es auf die Einzelumstände in der Person des Antragstellers (Rasse, Religion, Nationalität usw.) an, die wegen der Gegebenheiten in seinem Heimatland zu der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung führen konnten. Es ist also entscheidend, ob jemand - nach seinen persönlichen Verhältnissen - gute Gründe dafür vorbringen kann, warum er Verfolgung befürchtete. (Urteil des Senats vom 17. Januar 1962, aaO). Entgegen der Ansicht der Revision kann die Flüchtlingseigenschaft nicht schon damit begründet werden, bei Ländern des sog. Ostblocks sei durchweg anzunehmen, daß dem Betreffenden bei ver-

ständiger Würdigung der Sachlage nicht zugemutet werden könne, sich entweder in sein Heimatland zurückzugeben oder dessen Schutz in Anspruch zu nehmen, ohne vorher die allein von der Person des Anspruchstellers abhängigen Einzelumstände, die wegen der am 1. Oktober 1953 im Lande seiner Staatsangehörigkeit herrschenden Verhältnisse zur wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung geführt haben sollen, festzustellen. Erst wenn diese Feststellungen getroffen sind, ist eine angemessene Würdigung des Einzelfalles möglich.

Da das angefochtene Urteil insofern auf rechtsirrigen Erwägungen beruht, ist es aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit die noch erforderlichen Ermittlungen vorgenommen werden können.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Graf